



Entwurf für Vernehmlassung Gebührenverordnung (GebV)

vom unbekannt (Stand unbekannt)

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.

gestützt auf Art. 29 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Gebühren der Verwaltungsbehörden des Kantons, soweit in Erlassen des Bundes oder des Kantons keine abweichenden Vorschriften bestehen.

² Die in diesem Erlass genannten Beträge sind Frankenbeträge.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Gebühren werden erhoben:

- a) für amtliche Verrichtungen und Dienstleistungen, insbesondere für Bewilligungen, Genehmigungen, andere Verfügungen, Kontrollen und Bescheinigungen;
- b) für die Benützung öffentlicher Sachen oder Einrichtungen;
- c) in anderen Fällen, wenn die Erhebung durch einen Erlass vorgesehen ist.

Art. 3 Gebührenpflichtige

¹ Gebühren entrichtet, wer eine amtliche Verrichtung veranlasst oder verursacht hat, eine öffentliche Sache oder Einrichtung benützt oder in einem Erlass als gebührenpflichtig bezeichnet wird.

² Sind für die gleiche amtliche Verrichtung mehrere Personen gebührenpflichtig, haften sie für die Gebühren solidarisch.

Art. 4 Bemessung

¹ Besteht für Gebühren ein Rahmen, werden sie nach dem Aufwand für die gebührenpflichtige Verrichtung, ihrer Bedeutung und der erforderlichen Sachkenntnis bemessen.

² Der Höchstansatz darf ausnahmsweise um bis zu 50% überschritten werden, wenn der Aufwand für die gebührenpflichtige Verrichtung besonders gross ist, sie besondere Schwierigkeiten bietet, dringlich ist oder ausserhalb der üblichen Arbeitszeit oder an einem anderen als dem üblichen Ort vorgenommen wird. Die Überschreitung wird begründet.

³ Wird die Gebührenhöhe nach festgelegten Grössen berechnet, beispielsweise in Prozenten eines Ausgangswerts bestimmt, ist die Gebühr herabzusetzen, wenn sie nicht in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert der gebührenpflichtigen Leistung steht.

Art. 5 Gebühr nach Aufwand

¹ Gebühren nach Aufwand werden erhoben, wenn ein Erlass dies vorsieht.

² Gebühren nach Aufwand richten sich nach dem Zeitaufwand und einem Stundenansatz von 120.--. In Gebührentarifen kann die Standeskommission den Stundenansatz senken oder, soweit es um den Zeitaufwand besonders qualifizierter Personen geht, erhöhen.

³ Mit dem Stundenansatz ist der Einsatz von Gerätschaften und Verbrauchsmaterial abgegolten. Der Gebührentarif kann vorsehen, dass für Gerätschaften zusätzliche Gebühren erhoben werden.

Art. 6 Barauslagen

¹ Entstehen der Behörde bei amtlichen Verrichtungen Barauslagen, können sie zusätzlich zu den Gebühren auf die Gebührenpflichtigen überwältzt werden.

² Barauslagen umfassen insbesondere

- a) Zustellungskosten;
- b) Kosten für den Beizug verwaltungsexterner Personen wie Sachverständige oder Übersetzerinnen und Übersetzer ;

- c) Entschädigungen für Zeuginnen und Zeugen oder Auskunftspersonen,
- d) Taggelder und Spesenentschädigungen für Angestellte und für Behördenmitglieder.

³ Allfällige Mehrwertsteuern werden zu den Gebühren hinzugerechnet.

Art. 7 Vorschuss

¹ Für die zu erwartenden Gebühren und Barauslagen kann ein Vorschuss verlangt werden.

² Wird der Vorschuss trotz Hinweis auf die Säumnisfolgen nicht fristgerecht geleistet, kann die amtliche Verrichtung unterbleiben.

Art. 8 Verzicht

¹ Auf die Erhebung von Gebühren oder Barauslagen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn das Verfahren nicht zum Abschluss gelangt oder wenn andere besondere Umstände den Verzicht rechtfertigen.

² Bei Gebühren und Barauslagen von insgesamt weniger als zehn Franken kann auf die Erhebung verzichtet werden.

Art. 9 Verzugszins

¹ Ab dem 60. Tag nach dem Rechnungsdatum schuldet die gebührenpflichtige Person Verzugszins.

² Die Höhe des Verzugszinses beträgt 5%, soweit die Ständekommission keinen tieferen Verzugszinssatz festlegt.

Art. 10 Rechnungsstelle und Inkasso

¹ Die Behörde, die Gebühren oder Barauslagen erhebt, stellt Rechnung. Für die Begleichung wird eine Frist gesetzt.

² Das Finanzdepartement ist für das anschliessende Inkasso zuständig. Es kann die Aufgabe für bestimmte Bereiche einem anderen Departement oder Amt oder einer anderen Behörde übertragen.

³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden die Gebührenpflichtigen gemahnt. Die erste Mahnung ist unentgeltlich. Ab der zweiten Mahnung können Mahngebühren von 30.-- erhoben werden.

⁴ Die Standeskommission kann für weitere Inkassomassnahmen Gebühren von 20.-- bis 500.-- festlegen.

Art. 11 Stundung und Erlass

¹ Für rechtskräftige Gebühren und Barauslagen können in begründeten Fällen Stundungen oder Ratenzahlungen vereinbart werden. Zuständig ist die Behörde, die das Inkasso besorgt.

² Gegenüber natürlichen Personen können rechtskräftige Gebühren und Barauslagen erlassen werden, wenn die Voraussetzungen für den Steuererlass nach dem Steuergesetz erfüllt sind. Zuständig ist bis zum Gesamtbetrag von 2'000.-- die Behörde, die für das Inkasso sorgt, bei höheren Gesamtbeträgen die Standeskommission.

II. Gebührenhöhe**1. Gebührentarife und allgemeine Gebührenrahmen****Art. 12** Delegation; Gebührentarife

¹ Die Standeskommission kann die Gebührenhöhe innerhalb der in Gesetzen oder Verordnungen gesetzten Gebührenrahmen durch Gebührentarife näher bestimmen.

Art. 13 Allgemeiner Gebührenrahmen

¹ Soweit diese Verordnung nichts anderes vorsieht und kein anderer Erlass die Kostenfreiheit vorschreibt oder eine abweichende Kostenregelung enthält, betragen die Gebühren:

- | | | |
|----|----------------------------|---------------------|
| a) | des Grossen Rates: | 500.-- bis 3'000.-- |
| b) | der Standeskommission: | 50.-- bis 6'000.-- |
| c) | der Departemente: | 20.-- bis 3'000.-- |
| d) | der übrigen Dienststellen: | 10.-- bis 2'500.-- |

Art. 14 Rahmen für Kanzleigebühren

¹ Verlangen Private Kopien in elektronischer oder Papierform, können Gebühren gefordert werden. Sie betragen 0.20 bis 2.--. Für Kopien von Dokumenten, die grösser sind als Format DIN A3, können Gebühren nach Aufwand erhoben werden.

² Soweit diese Verordnung nichts anderes vorsieht, betragen die Gebühren für Beglaubigungen und Bescheinigungen 5.-- bis 75.--.

2. Gebühren im Zivilrecht

Art. 15 Personen und Familienrecht

¹ Die Gebühren im Personen- und Familienrecht, wie für Namensänderungen, Massnahmen der Stiftungsaufsicht oder für Adoptionen betragen 60.-- bis 3'000.--.

Art. 16 Kindes- und Erwachsenenschutz

¹ Die Gebühren beim Kindes- und Erwachsenenschutz betragen 60.-- bis 1'000.--.

² Die jährlichen Entschädigungen für die persönliche Betreuung und die Rechnungslegung im Rahmen von Beistandschaften (Art. 404 Abs. 3 ZGB) und Kinderschutzmassnahmen betragen 100.-- bis 5'000.--.

Art. 17 Erbschaftswesen

¹ Gebühren nach Aufwand werden erhoben für die folgenden Verrichtungen des Erbschaftswesens:

1. Inventaraufnahme
2. Siegelung der Erbschaft
3. Testamentseröffnungen
4. Erbenversammlungen
5. Mitwirkung bei und Durchführung der amtlichen Teilung

² Für die Durchführung der amtlichen Liquidation werden Gebühren von 3% bis 5% der Nachlassaktiven erhoben, mindestens aber 750.--.

³ Die Gebühren für Erbbescheinigungen betragen 75.-- pro Seite.

⁴ Vorbehältlich der Gebühren für Beurkundungen betragen die Gebühren des Erbschaftswesens im Übrigen 60.-- bis 1'000.--.

Art. 18 Wasser

¹ Für Entscheide über das Ableiten von Quellen über die Bezirks- oder Kantonsgrenzen (Art. 63 Abs. 1 EG ZGB) und über Wassernutzungskonzessionen (Art. 75 EG ZGB) betragen die Gebühren 60.-- bis 6'000.--.

Art. 19 Grundbuch

¹ Für Grundbuchauszüge und Bescheinigungen des Grundbuchamtes betragen die Gebühren 20.-- bis 600.--.

Art. 20 Handelsregisterwesen

¹ In Handelsregistersachen betragen die Gebühren 20.-- bis 2'000.--.

² Zusätzlich werden Gebühren erhoben für:

- | | | |
|----|----------------------------------|------------------------|
| a) | Prüfen von Belegen und Entwürfen | nach Aufwand |
| b) | Abklärungen | nach Aufwand |
| c) | Beurkundungen und Beglaubigungen | nach dieser Verordnung |

Art. 21 Beurkundungen

¹ Die Gebühren für Beurkundungen des Eherechts, des Partnerschaftsgesetzes, des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, des Erbrechts sowie für vorbereitende Verrichtungen betragen 75.-- bis 1'200.--.

² Die Gebühren für sachenrechtliche Beurkundungen betragen:

- | | | |
|----|---|---------------------|
| a) | Handänderungsvertrag, Vorvertrag dazu: Je vom Handänderungswert | 1 ‰, mind. 60.-- |
| b) | Begründung oder Abänderung von Mit- oder Stockwerkeigentum | 300.-- bis 3'000.-- |
| c) | andere Beurkundungen | 20.-- bis 2'000.-- |

³ Die Gebühren für gesellschaftsrechtliche Beurkundungen betragen:

- | | | |
|----|------------------------------------|---------------------|
| a) | Gründung | 400.-- bis 4'000.-- |
| b) | Kapitalerhöhung | 300.-- bis 4'000.-- |
| c) | Beurkundungen gemäss Fusionsgesetz | 400.-- bis 4'000.-- |
| d) | andere Beurkundungen | 100.-- bis 2'000.-- |

e) Errichtung einer Stiftung (Art. 81 ZGB) 400.-- bis 4'000.--

⁴ Die Gebühren für weitere Beurkundungen betragen:

- a) Bürgschaften (Art. 493 OR), vom Haftungsbetrag 1 ‰
b) Beurkundung von in diesem Artikel nicht erwähnten Willensäusserungen 10.-- bis 200.--

3. Gebühren im Strafrecht

Art. 22 Staatsanwaltschaft

¹ Die Gebühren der Staatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaft betragen

- a) für verfahrenserledigende Verfügungen, die Vertretung vor Gericht und für Eingaben in Rechtsmittelverfahren 20.-- bis 3'500.--
b) für andere Verrichtungen, 10.-- bis 1'000.--

Art. 23 Haftkosten

¹ Die Haftkosten betragen pro Tag 150.-- bis 300.--.

4. Gebühren im Verwaltungsrecht

Art. 24 Grundstückschätzung

¹ Die Gebühren im Schätzungswesen (Verordnung über die Grundstücksschätzungen) betragen:

- a) Grundstückschätzungen 60.-- bis 5'000.--
b) schriftliche Auskünfte oder Auszüge aus dem Schätzungskataster 10.-- bis 30.--

Art. 25 Veterinärwesen

¹ Beim Vollzug der Gesetzgebungen über den Tierschutz und die Tierseuchen und, soweit Organe des Veterinärdienstes Vollzugsaufgaben wahrnehmen, die Lebensmittel und die Tierarzneimittel betragen:

- a) die Gebühren für amtliche Verrichtungen 60.-- bis 5'000.--

- b) die Gebühren für besondere Dienstleistungen und Kontrollen auf Antrag von Privaten 60.-- bis 5'000.--
- c) die Kautions für den gewerbsmässigen Handel mit Tieren und die gewerbsmässige Wildtierhaltung 500.-- bis 20'000.--

Art. 26 Bau

¹ Vorbehältlich der Gebühren für die Behandlung von Baugesuchen durch die Baubewilligungsbehörden betragen die Gebühren nach der Baugesetzgebung 20.-- bis 5'000.--.

² Werden nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung koordinationspflichtige Verfügungen in einer Verfügung vereinigt, betragen die Gebühren bis 20'000.--.

Art. 27 Gesundheit

¹ Die Gebühren beim Vollzug der Gesetzgebung über die Gesundheit, die Heilmittel und die Betäubungsmittel betragen:

- a) Bewilligungen, Kontrollen, Disziplinarverfügungen und Verfügungen der Berufsverbände über Ersatzabgaben beim Notfalldienst 100.-- bis 2'000.--
- b) Aufbewahrung von Krankengeschichten:
 - 1. bei medizinischen Berufen und anderen Berufen der Gesundheitspflege (Art. 7 ff. GesG) bis 5'000.--
 - 2. bei Einrichtungen der Gesundheitsversorgung (Art. 26 GesG) bis 50'000.--

III. Schlussbestimmungen**Art. 28 Ausführungsbestimmungen**

¹ Die Standeskommission erlässt die zum Vollzug dieses Erlasses erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 29 Änderung bestehenden Rechts

¹ Es werden folgende Erlasse geändert:

1. In Art. 11 der Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht vom 24. November 1997 (VLG) wird ein Abs. 5 eingefügt:
5 Die Gebühren für die Entlassung betragen:
 - a) aus dem Schweizerischen Bürgerrecht und dem Landrecht (Art. 37 BÜG) 60.-- bis 240.--;
 - b) aus dem Landrecht 60.-- bis 120.--.
2. Art. 12 der Verordnung über die Grundstückschätzungen vom 26. Februar 2007 wird aufgehoben.
3. Art. 12 der Einführungsverordnung zum Tierschutzgesetz vom 19. November 1984 wird aufgehoben.
4. Art. 2 der Verordnung über die Schutzplatzersatzbeiträge vom 6. Februar 2012 lautet neu:
 - ¹ Das Amt für Zivilschutz
 - a) erteilt die Bewilligung für die Erstellung von Schutzplätzen;
 - b) verfügt die Ersatzbeiträge;
 - c) erhebt für Verfügungen über die Bewilligung für die Erstellung von Schutzräumen, die Festlegung oder die Dispensation von Ersatzbeiträgen Gebühren von Fr. 60.-- bis Fr. 2'000.--.
5. Art. 46 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald vom 15. Juni 1998 lautet neu:
 - ¹ Die nähere Ausgestaltung der Gebühren des Einführungsgesetzes zum Waldgesetz erfolgt durch die Standeskommission.
6. In der Verordnung über das Eichwesen vom 26. Februar 2007 wird ein Art. 2a eingefügt:
 - ¹ Die Standeskommission kann für den Ersatz von Auslagen im Eichwesen Pauschalansätze festlegen.

Art. 30 Aufhebung bestehenden Rechts

¹ Die Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung vom 25. Juni 2007 wird aufgehoben.

Art. 31 Inkrafttreten

¹ Dieser Erlass tritt am ... in Kraft.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
keine Angabe	keine Angabe	Erlass	Erstfassung	

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	keine Angabe	keine Angabe	Erstfassung	